

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Referat Naturschutz
z.H. Frau Mag. Andrea Teschinegg
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Ing. Mag. Johannes Pommer
DW: 1228
johannes.pommer@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Po-26

Graz, 20. April 2026

Betreff: Krähen-Verordnung, 4. VO 2026, Begutachtung
GZ: ABT13-198559/2020-86
Stellungnahme

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs der „Krähen-Verordnung, 4. VO 2026“ und erlaubt sich diesbezüglich nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Zu Beginn ist festzuhalten, dass es seitens der Landwirtschaftskammer begrüßt wird, dass nunmehr wieder eine gesetzlich verankerte Möglichkeit zur Entnahme von Nebel- und Rabenkrähen geschaffen bzw. die bestehende Krähen-Verordnung zumindest für das Jahr 2026 verlängert werden soll. Da durch Krähen enorme Schäden an diversen land- und forstwirtschaftlichen Kulturen sowie auch an Viehbeständen verursacht werden, ist eine Regulierung des Krähenbestandes zur Sicherung der Lebensmittelversorgung und der Erhaltung der regionalen Wertschöpfung unbedingt erforderlich.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfes gilt es Folgendes anzumerken:

Zu § 1 „Gegenstand“:

Im Rahmen des nunmehr vorliegenden Verordnungsentwurfes ist eine Anpassung des Geltungs- bzw. Anwendungsbereichs der Krähen-Verordnung grundsätzlich nicht vorgesehen. Eine solche Anpassung erscheint jedoch aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht dringend geboten. Gemäß § 1 der Krähen-Verordnung umfasst deren Anwendungsbereich lediglich die Abwendung von erheblichen Schäden im Bereich von landwirtschaftlichen Obstanbau- und Ackerflächen sowie Forstgärten. Erhebliche Schäden werden jedoch nicht nur an Obstanbau- und Ackerflächen und in Forstgärten, sondern insbesondere auch im Grünland, an Silagekonservierungen, an forstlichen Kulturen, wie auch an Viehbeständen verursacht. Beispiele hierfür sind das Aufpicken von Siloballen, das Aufpicken von Saatgut (insbesondere auch bei der Anlage von Grünland), das Auspicken von Augen bei jungen Lämmern,



die Verletzung von Küken im Freilauf sowie das Auszupfen von Forstpflanzenkeimlingen (wodurch es zum Vertrocknen der Pflanzen kommt). Insbesondere durch das Aufpicken der Siloballen wird nicht nur ein enormer wirtschaftlicher Schaden (schimmelnde bzw. verdorbene Ballen können nicht mehr verfüttert werden und müssen demzufolge entsorgt werden) verursacht, sondern kann dieses auch enormes Tierleid nach sich ziehen, da mit der Beschädigung der Folie das Verderben des Futterns einhergeht. Kommt es durch einen unbemerkt gebliebenen/nicht offenkundigen Schaden zu Fehlgärungen und wird die Silage infolge verfüttert, kann dies enorme gesundheitliche Folgen für die Tiere haben. Darüber hinaus wird auch immer wieder von Schäden an Gebäuden berichtet – beispielsweise durch das Auspicken von Silikonfugen oder Fensterkitt. Ergänzend sei noch darauf hingewiesen, dass durch Aaskrähen nicht nur ein enormer wirtschaftlicher, sondern darüber hinaus auch ein immenser ökologischer Schaden verursacht wird. Es werden beispielsweise Nester von Singvögeln ausgeraubt und Wildtierlebewesen (insbesondere Niederwild) stark dezimiert, wodurch es zu einem ökologischen Ungleichgewicht kommt. Der aktuell in der Entnahmereordnung determinierte Anwendungsbereich kann daher den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht werden und widerspricht zudem auch den Erläuternden Bemerkungen, wonach mit der Entnahmereordnung insbesondere die landesweite Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln gesichert werden soll.

Zu § 2 und § 7 „Kontingentierung“ und „Zeitlicher Geltungsbereich“:

Aus § 7 des vorliegenden Begutachtungsentwurfs ergibt sich, dass der zeitliche Geltungsbereich der bestehenden Entnahmereordnung bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden soll. Das Entnahmekontingent für das Kalenderjahr 2026 wird in § 2 mit 7.700 Krähen festgelegt. Wie bereits dargelegt, ist die beabsichtigte Verlängerung der geltenden Entnahmereordnung aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu begrüßen, jedoch nicht als ausreichend anzusehen. Um den im Verordnungsentwurf sowie in den Erläuternden Bemerkungen formulierten Zielsetzungen – insbesondere der Sicherstellung einer land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung und in weiterer Folge der Versorgung mit Lebensmitteln und regionalen Produkten – gerecht zu werden, muss eine Entnahmemöglichkeit auch über das Jahr 2026 hinaus sichergestellt werden.

Darüber hinaus ist das vorgesehene Kontingent von 7.700 Nebel- und Rabenkrähen als unzureichend zu bewerten. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass in den Erläuternden Bemerkungen selbst auf einen erneuten, deutlichen Anstieg der Population hingewiesen wird.

Zu § 3 „Zulässige Methoden“:

Die vorliegende Verordnung sieht derzeit vor, dass die Erlegung von Krähen ausschließlich mit einer für die Jagd auf Wild bestimmten Schusswaffe erfolgen darf. Zur Erleichterung der jagdlichen Praxis und insbesondere auch um den Zielsetzungen der Verordnung gerecht werden zu können, wird dringend angeregt, zusätzlich auch die Möglichkeit der Bejagung im Rahmen der Beizjagd vorzusehen.

Ergänzend wird auf die bereits im Rahmen des letzten Begutachtungsverfahrens zur Verordnung abgegebene Stellungnahme verwiesen. Die darin enthaltenen Ausführungen und Anregungen werden, soweit ihnen im Zuge der Verordnungserlassung bislang nicht Rechnung getragen wurde, ausdrücklich aufrechterhalten.

Abschließend wird erneut betont, dass eine Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung zum Schutz land- und forstwirtschaftlicher Kulturen sowie von Viehbeständen unabdingbar ist. Angesichts des Ausmaßes der verursachten Schäden ist eine nachhaltige Bewirtschaftung der Flächen andernfalls nicht möglich; in der Folge wäre auch die Sicherstellung der Versorgung mit heimischen Lebensmitteln ernsthaft gefährdet.

Der Präsident:

Ök.-Rat MMst. Andreas Steinegger



Der Kammerdirektor:

Dipl.-Ing. Werner Brugner